

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Da es leider auch in Oberösterreich immer wieder zu gefährlichen Hundebissattacken auf Menschen mit zum Teil sehr schwerwiegenden Folgen kommt, wird durch die vorliegende Novelle eine neue Kategorie „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ geschaffen, an deren Haltung - neben den für alle Hunde geltenden Regelungen - noch besondere Vorschriften geknüpft sind. Bei welchen Hunderassen (oder Kreuzungen) eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird, hat die Landesregierung durch eine Verordnung festzulegen. Auch die Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Wien sehen bereits besondere rechtliche Bestimmungen zu den sogenannten „Listenhunden“ vor.

Das geltende Hundehaltegesetz 2002 enthält eine Definition für auffällige Hunde (tatsächlich bereits zugebissen oder wiederholt Menschen gefährdet), die nun zwar neu platziert, jedoch inhaltlich beibehalten wird. Viele der für auffällige Hunde geltenden Rechtsvorschriften können sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und deren Halterinnen bzw. Halter angewendet werden. So haben beispielsweise die Halterinnen bzw. Halter von auffälligen Hunden und von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial neben den allgemeinen Anforderungen verlässlich zu sein. Neu ist der im Zusammenhang mit der Haltung von „Listenhunden“ zu erbringende Nachweis einer erfolgreich absolvierten Hundealltagstauglichkeitsprüfung. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist - wie bei den auffälligen Hunden - die erweiterte Sachkunde gesetzlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus enthält die vorliegende Novelle datenschutzrechtliche Bestimmungen, die sich aus dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/679/EU) entstehenden gesetzlichen Anpassungsbedarf ergeben. Nach Art. 26 DSGVO haben zwei oder mehr gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche in einer Vereinbarung die Aufteilung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen festzulegen, soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. Die für die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 erforderlichen Festlegungen werden durch die vorliegende Novelle geschaffen. Zudem werden jene Einrichtungen, welche Sachkundekurse durchführen und organisieren, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt.

Der Gesetzentwurf enthält neue Strafbestimmungen, die sich überwiegend auf jene Verpflichtungen beziehen, welche für Halterinnen bzw. Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorgesehen sind.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass all jene Regelungen der vorliegenden Novelle, die sich auf die neue Kategorie der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beziehen, vorerst zeitlich befristet sind, da ihre Auswirkungen in der Praxis und die entsprechenden Vollzugserfahrungen nach einem bestimmten Zeitraum evaluiert werden sollen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einführung einer neuen Kategorie „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“
- Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
- Festlegung allgemeiner und besonderer Voraussetzungen für die Halterinnen bzw. Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
- Erfordernis einer bestandenen Hundesporttauglichkeitsprüfung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und ihre Halterinnen bzw. Halter
- Normierung einer Maulkorb- und Leinenpflicht für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial an öffentlichen Orten
- Festlegungen zur gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten
- Normierung einer Meldepflicht für Versicherungen
- Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden eine neue Hundekategorie und somit auch neue zusätzliche Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Die Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände wird für die Bezirksverwaltungsbehörden zu einem gewissen, nicht näher quantifizierbaren, Mehraufwand führen; auch die vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin (vom Magistrat) bescheidmäßig vorzunehmende Untersagung der Hundehaltung wurde um zwei Untersagungsgründe erweitert. Schließlich werden sich auch für den Bund durch die erweiterte Mitwirkung der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Kontrolle der Leinen- und Maulkorbpflicht geringfügige Mehrkosten ergeben. Hinsichtlich der Kosten, welche sich auf Grund der neuen Hundekategorie ergeben, ist jedoch zu erwähnen, dass die Regelungen zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur zeitlich befristet gelten.

Die Verankerung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dient der Klarstellung und wird die Verfahren nicht aufwendiger machen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen führen bei Halterinnen bzw. Haltern von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu finanziellen Auswirkungen, da diese mit ihren Hunden eine kostenpflichtige Hundealltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren haben.

Die neue Meldepflicht für Versicherungen verursacht einen gewissen Mehraufwand, der jedoch - mangels Erfahrungswerten - nicht näher beziffert werden kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen die datenschutzrechtlichen Regelungen der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 14 Abs. 2 eine Mitwirkung von Bundesorganen iSd. Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die gesetzlich bereits vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizei an der Kontrolle der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht für Hunde wird um die neuen Bestimmungen betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht von auffälligen Hunden und von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ergänzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Novelleninhalten angepasst.

Zu Art. I Z 5 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die Definition des Ortsgebiets wird konkretisiert, da es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Auslegung bzw. Abgrenzung gibt.

Zu Art. I Z 4 und 6 (§ 1 Abs. 2 Z 1 und §§ 1a und 1b):

Die grundsätzliche Bestimmung zur durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu geschaffenen Kategorie der Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial findet sich - inklusive Definition - im neuen § 1b. Aus systematischen Gründen wurde die bisher in § 1 Abs. 2 Z 1 enthaltene Definition auffälliger Hunde wortgleich in einen neuen § 1a übernommen.

§ 1b Abs. 2 zufolge hat die Landesregierung mittels Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß **Abs. 1** anzusehen sind. **Abs. 3** enthält eine Regelung, wie vorzugehen ist, falls bei Kreuzungen Zweifel bestehen, ob es sich um Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial handelt.

Zu Art. I Z 7 (§ 2 Überschrift):

Die bisherige Überschrift von § 2 wird entsprechend den Novelleninhalten ergänzt.

Zu Art. I Z 8 bis 11 (§ 2 Abs. 2):

§ 2 Abs. 2 nennt jene Nachweise, die von den Hundehalterinnen bzw. Hundehaltern im Rahmen der gemäß **Abs. 1** vorgesehenen Meldung (der Haltung eines Hundes) an die Gemeinde zu erbringen sind. Halterinnen bzw. Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial haben den erfolgreichen Abschluss der - im neuen § 4 Abs. 2a vorgesehenen - Hundealltagstauglichkeitsprüfung nachzuweisen (**Z 1a**). Der in **Z 3** neu vorgesehene Nachweis des Mindestalters ist von allen Hundehalterinnen bzw. Hundehaltern zu erbringen. Die Halterinnen bzw. Halter von auffälligen Hunden (**Z 4**) und von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (**Z 4a**) haben zudem eine aktuelle Strafregisterbescheinigung vorzulegen, damit die Behörde die gesetzlich vorgesehene Verlässlichkeit (siehe § 5) überprüfen kann.

Zu Art. I Z 12 (§ 2 Abs. 3a):

Abs. 3a enthält - unter Angabe der erforderlichen Fristen - jene Regelungen, wie vorzugehen ist, falls die Halterin bzw. der Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial den Nachweis der Hundealltagstauglichkeit zum Zeitpunkt der Meldung (noch) nicht erbringen kann oder falls die Hundealltagstauglichkeitsprüfung nicht bestanden wurde. Im zweiten Fall haben die Hundehalterinnen bzw. Hundehalter die im § 4 Abs. 2 vorgesehene erweiterte Sachkunde innerhalb eines Jahres nach der Hundemeldung nachzuweisen.

Zu Art. I Z 13 (§ 2 Abs. 4a):

Abs. 4 sieht spezielle Informationspflichten der Gemeinde iZm der Haltung auffälliger Hunde vor; diese Pflichten sollen gemäß **Abs. 4a** nun sinngemäß auch für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gelten.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 2 Abs. 5 bis 10):

Der Gesetzentwurf enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere für die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich aus dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/679/EU) entstehenden gesetzlichen Anpassungsbedarf ergeben. Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden werden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt. An der Eintragung im Hunderegister, welches im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurde, hat sich nichts geändert. Das Hunderegister dient weiterhin zur Mitteilung von Vorfällen von den Gemeinden an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Gemeinden und zur Vornahme von Auswertungen für Statistiken durch die Landesregierung.

Zu Art. I Z 16 (§ 3 Abs. 1b):

In der Praxis kommt es zuweilen vor, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin die einmal abgeschlossene, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für seinen oder ihren Hund nicht aufrechterhält. In Anlehnung an das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (vgl. dazu § 47 Abs. 4b) sollen nun die Versicherungen, sobald sie von dem Umstand Kenntnis erlangen, dass die erforderliche Versicherungsleistung vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin nicht mehr erbracht wird, die örtlich zuständige Gemeinde darüber informieren.

Zu Art. I Z 17 (§ 3 Abs. 3a, 3b und 3c):

Die **Abs. 3a und 3b** nennen jene fachlichen Anforderungen, welche von Personen - mit Ausnahme der Halterin bzw. des Halters selbst - zu erfüllen sind, sofern sie einen auffälligen Hund oder einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial führen wollen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf ihren bzw. seinen Hund nur entsprechend ausgebildeten Personen zur Führung überlassen und ist für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich (vgl. dazu auch die entsprechenden Strafbestimmungen im § 15 Abs. 1 Z 3a und 3b). Gemäß **Abs. 3c** dürfen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur von verlässlichen Personen (§ 5) gehalten werden; zudem ist die erweiterte Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial in behördlich bewilligten Tierheimen nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 18 (§ 4 Überschrift):

Die bisherige Überschrift von § 4 wird entsprechend den Novelleninhalten ergänzt.

Zu Art. I Z 19 (§ 4 Abs. 2a):

Während die geltenden Abs. 1 und 2 auf die allgemeine und auf die erweiterte Sachkunde Bezug nehmen, regelt der neue **Abs. 2a** die iZm. der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial relevante Hundealltagstauglichkeit.

Zu Art. I Z 20 (§ 4 Abs. 3):

Die Landesregierung hat mittels Verordnung bestimmte Ausbildungen festzulegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 2a erforderliche Hundealltagstauglichkeit angenommen werden kann. Zudem normiert der geltende **Abs. 3** eine ausdrückliche Berechtigung der Landesregierung, bei Ausbildungen zum Erwerb der allgemeinen Sachkunde anwesend zu sein und die vermittelten Ausbildungsinhalte auf ihre Übereinstimmung mit den verordneten Ausbildungsinhalten hin zu kontrollieren.

Zu Art. I Z 21 (§ 4 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung werden jene Einrichtungen, welche Kurse nach § 2 Abs. 1 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung organisieren und durchführen, zur Verarbeitung der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ermächtigt.

Zu Art. I Z 22 (§ 5):

Die bisher geltenden Vorschriften betreffend Verlässlichkeit werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf wesentlich vereinfacht und an bereits bestehende landesgesetzliche Bestimmungen zur Verlässlichkeit angepasst (vgl. dazu bspw. § 5 Abs. 2 Oö. SDLG).

Zu Art. I Z 23 (§ 6 Abs. 1a und 1b):

Diese Bestimmungen legen eine Maulkorb- und Leinenpflicht für auffällige Hunde und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial an öffentlichen Orten fest. Eine Ausnahme stellen eingezäunte und nicht eingezäunte Freilaufflächen dar.

Zu Art. I Z 24 (§ 6 Abs. 4 Z 3):

Hier wird lediglich eine dem Sinn der Norm entsprechende Korrektur vorgenommen.

Zu Art. I Z 25 (§ 6 Abs. 5 Z 2):

Die Ausnahmebestimmung soll nicht nur für speziell ausgebildete Hunde, sondern auch für sich in Ausbildung befindliche Hunde gelten.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 9 Abs. 1 Z 3a und 4a):

Die bestehenden Gründe zur Untersagung der Hundehaltung werden um zwei weitere Gründe ergänzt, welche sich auf die Halterinnen bzw. Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beziehen.

Zu Art. I Z 28 (§ 14 Abs. 2):

Die bisherige Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bezog sich ua. auf die Kontrolle der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und soll sich in Zukunft auch auf die neu normierte Leinen- und Maulkorbpflicht für auffällige Hunde bzw. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beziehen (§ 6 Abs. 1a und 1b).

Zu Art. I Z 29 (§ 15 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c):

Die materiellen Inhalte der vorliegenden Gesetzesnovelle erfordern auch die Verankerung entsprechender Verwaltungsstraftatbestände. So begeht eine Verwaltungsübertretung wer als Halterin bzw. Halter eines auffälligen Hundes oder wer als Halterin bzw. Halter eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ihren bzw. seinen Hund von Personen führen lässt, die nicht über die nötigen Sachkenntnisse verfügen; ebenso ist strafbar, wer einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial entgegen den allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 hält.

Zu Art. I Z 30 und 31 (§ 15 Abs. 1 Z 5 und 5a):

Diese Verwaltungsstraftatbestände beziehen sich auf Verstöße gegen die für auffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial geltende Leinen- und Maulkorbpflicht.

Zu Art. I Z 32 (§ 15 Abs. 1 Z 11):

Diese Verwaltungsstrafbestimmung bezieht sich auf die Nichterfüllung der bereits nach geltendem Recht vorgeschriebenen allgemeinen Anforderung, dass für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen muss (siehe § 3 Abs. 1b).

Zu Art. II (Inkrafttreten; Außerkrafttreten):

Art. II Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes; Art. II Abs. 2 nennt jene Normen, die mit 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 1 folgende §§ 1a und 1b eingefügt:*

„§ 1a Auffällige Hunde

§ 1b Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird im § 2 nach dem Wort „Hunderegister“ die Wortfolge „; Verarbeitung personenbezogener Daten“ ergänzt.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird im § 4 nach dem Wort „Sachkunde“ das Wort „; Hundealltagstauglichkeit“ ergänzt.*

4. *§ 1 Abs. 2 Z 1 entfällt.*

5. *Im § 1 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Strichpunkt folgender Satz angefügt:*

„zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke;“

6. *Nach § 1 werden folgende §§1a und 1b eingefügt:*

„§ 1a

Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der

1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
2. wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

§ 1b

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial anzusehen sind.

(3) Bestehen bei Kreuzungen Zweifel, ob es sich um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt, hat der Hundehalter oder die Hundehalterin ein Sachverständigengutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf, hervor zu gehen hat, dass der Hund kein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweist.“

7. In der Überschrift von § 2 wird nach dem Wort „Hunderegister“ die Wortfolge „; Verarbeitung personenbezogener Daten“ ergänzt.

8. Im § 2 Abs. 2 Z 1 entfällt das Wort „und“; nach dem Klammerausdruck wird ein Strichpunkt ergänzt.

9. Im § 2 Abs. 2 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. der für das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erforderliche Nachweis, dass die Hundealltagstauglichkeitsprüfung (§ 4 Abs. 2a) erfolgreich absolviert wurde;“

10. Im § 2 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „besteht“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

11. Im § 2 Abs. 2 werden folgende Z 3 und 3a angefügt:

„3. eine höchstens einen Monat alte Strafregisterbescheinigung für den Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes; von Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, ist zudem eine Strafregisterbescheinigung ihres Herkunftsstaats beizubringen.

3a. für den Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gilt die Z 4 sinngemäß.“

12. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, der oder die zum Zeitpunkt der Meldung über keinen Nachweis der Hundealltagstauglichkeit gemäß § 4 Abs. 2a verfügt, hat der Meldung den Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 (allgemeine Sachkunde) anzuschließen und den Nachweis gemäß § 4 Abs. 2a binnen sechs Monaten ab Meldung des Hundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen. In jenen Fällen, in denen die Hundealltagstauglichkeitsprüfung nicht erfolgreich absolviert wurde, ist der Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 (erweiterte Sachkunde) binnen eines Jahres ab Meldung des Hundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) vorzulegen.“

13. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die im Abs. 4 betreffend auffällige Hunde normierten Informationspflichten gelten sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.“

14. Im § 2 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

15. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Abs. 6, 7, 8, 9 und 10 angefügt:

„(6) Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu verarbeiten (Hunderegister).

(7) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(8) Die Landesregierung übt die Funktion der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiterin aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(9) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(10) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.“

16. Im § 3 Abs. 1b wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherungen haben für den Fall, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro für den Hund nicht mehr besteht, diesen Umstand der örtlich zuständigen Gemeinde unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes des Hundehalters oder der Hundehalterin zu melden.“

17. Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a, 3b und 3c angefügt:

„(3a) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf einen auffälligen Hund nur durch Personen führen lassen, die über einen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügen.

(3b) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nur durch Personen führen lassen, die über einen Hundealltagstauglichkeitsprüfungsnachweis gemäß § 4 Abs. 2a oder einen Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 2 verfügen.

(3c) Die Bestimmungen betreffend auffällige Hunde in den Abs. 1 und 1a gelten sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.“

18. In der Überschrift von § 4 wird nach dem Wort „Sachkunde“ das Wort „; Hundealltagstauglichkeit“ ergänzt.

19. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Alltagstauglichkeit für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund möglichst ruhig durch alle Alltagssituationen führen zu können (Hundealltagstauglichkeitsprüfung).“

20. Im § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „gemäß Abs. 1 oder 2“ die Wortfolge „bzw. die nötige Hundealltagstauglichkeit gemäß Abs. 2a“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat das Recht, bei Ausbildungen nach Abs. 1 anwesend zu sein und deren Inhalte auf Übereinstimmung mit der zuvor genannten Verordnung zu kontrollieren.“

21. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jene Einrichtungen, welche die Kurse nach § 2 Abs. 1 Oö. Hundehalter-Sachkundeverordnung organisieren und durchführen, sind ermächtigt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

22. § 5 lautet:

„§ 5

Verlässlichkeit

Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist insbesondere nicht gegeben bei einer:

1. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle

Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei, sofern diese Verurteilung noch nicht nach dem Tilgungsgesetz 1972 getilgt ist;

2. rechtskräftigen Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach dem Suchtmittelgesetz, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Tilgungsgesetz 1972 getilgt ist;
3. rechtskräftigen Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach dem Tierschutzgesetz, nach dem Waffengesetz 1996 oder nach dem Suchtmittelgesetz, sofern diese Strafe noch nicht nach § 55 VStG getilgt ist;
4. rechtskräftigen Bestrafung wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten, sofern diese Strafe noch nicht nach § 55 VStG getilgt ist.“

23. *Nach § 6 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:*

„(1a) Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

(1b) Abs. 1a gilt sinngemäß für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.“

24. *Im § 6 Abs. 4 Z 3 lit. a wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Leine“ durch das Wort „und“ ersetzt.*

25. *Im § 6 Abs. 5 Z 2 wird nach der Wortfolge „speziell ausgebildeten“ die Wortfolge „oder sich in Ausbildung befindlichen“ eingefügt.*

26. *Im § 9 Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. der Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder“

27. *Im § 9 Abs. 1 wird folgende Z 4a eingefügt:*

„4a. der Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3a nicht fristgerecht erbringt, oder“

28. *Im § 14 Abs. 2 werden nach der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 1“ die Absatzbezeichnungen „1a, 1b“ eingefügt.*

29. Im § 15 Abs. 1 werden folgende Z 3a, 3b und 3c eingefügt:

„3a. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3a nicht nachkommt,

3b. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 3b nicht nachkommt,

3c. einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3c iVm. § 3 Abs. 1 hält,“

30. Im § 15 Abs. 1 Z 5 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 1“ die Absatzbezeichnung „1a“ eingefügt.

31. Im § 15 Abs. 1 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1b iVm. § 6 Abs. 1a verstößt,“

32. Im § 15 Abs. 1 Z 10 wird der Punkt nach dem Wort „verstößt“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 1b nicht nachkommt.“

Artikel II

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 1b, § 2 Abs. 2 Z 1a und 4a, § 2 Abs. 3a und 4a, § 3 Abs. 3b und 3c, § 6 Abs. 1b, § 9 Abs. 1 Z 3a und 4a, § 15 Abs. 1 Z 3b, 3c und 5a treten mit 31. Dezember 2022 außer Kraft.